

## Kapitel 16 | Welche Leistungen erhalten Ausländer, die vom Bürgergeld ausgeschlossen sind?

Hilfebedürftige Ausländer, die von den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und dem Bürgergeld ausgeschlossen sind (siehe Kapitel 3 im Abschnitt 4.1 „Leistungsausschlüsse“) und nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis des Asylbewerberleistungsgesetzes gehören, können sich unter Umständen auf das **Europäische Fürsorgeabkommen (EFA)** berufen. Zu den Unterzeichnerstaaten des EFA gehören neben Deutschland auch Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei und Großbritannien.

Nach Art. 1 des EFA sind Angehörigen der Unterzeichnerstaaten in gleicher Weise wie Inländern Fürsorgeleistungen zu gewähren, wenn sie sich „erlaubt“ in einem anderen EFA-Staat aufhalten. Es gilt dann das Gleichbehandlungsgebot mit Deutschen. Die Bundesregierung hat die Anwendung des EFA für das SGB II zwar außer Kraft gesetzt, nicht aber für das SGB XII.

Da das Bundessozialgericht die von den SGB II-Leistungen ausgeschlossenen erwerbsfähigen EFA-Staatsbürger dem SGB XII zuordnet, haben diese einen Anspruch auf die meisten Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe). Der Anspruch umfasst insbesondere Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel des SGB XII), die in der Höhe dem Bürgergeld entspricht, Unterstützung im Fall der Erkrankung und Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Die Zuordnung von Erwerbsfähigen zum SGB XII und zu den Sozialämtern ist zwar umstritten, mittlerweile haben aber auch viele Sozial- und Landessozialgerichte in diesem Sinne entschieden.

Voraussetzung ist allerdings ein „erlaubter Aufenthalt“ in Deutschland. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist dazu entweder eine „materielle“ Freizügigkeitsberechtigung nach dem Freizügigkeitsgesetz, also zumindest ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche oder ein anderes Aufenthaltsrecht erforderlich, oder die betreffende Person ist im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis.

Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales stellt in ihren Ausführungsvorschriften an die Sozialämter klar: Unionsbürgern und deren Familienangehörigen sowie aufenthaltsrechtlich gleichgestellten Personen aus den EWR-Staaten, die Staatsangehörige eines Signatarstaats des Europäischen Fürsorgeabkommens sind, ist Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel des SGB XII) zu gewähren, auch wenn sie erwerbsfähig sind. Die Ausschlüsse von der Sozialhilfe nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 SGB XII haben für sie keine Geltung (AV § 23 SGB XII vom 25. Juni 2021, Punkt II.8.).

Sind die eingangs beschriebenen Ausländer keine EFA-Staatsbürger, haben sie nach dem Willen des Gesetzgebers „bis zur Ausreise“ nur Anspruch auf **Überbrückungsleistungen** nach § 23 Abs. 3 Satz 3 bis 6 SGB XII. Sie erhalten, längstens für einen Monat,

- Leistungen für Ernährung sowie für Gesundheits- und Körperpflege,
- Leistungen für Unterkunft, Heizung und Warmwasser,
- erforderliche ärztliche Leistungen zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sowie
- Hilfen bei Schwangerschaft und Mutterschaft.

Eine Ausreiseabsicht des Ausländer wird vom Gesetz nicht verlangt.

Die Überbrückungsleistungen dürfen nur einmal innerhalb von zwei Jahren in Anspruch genommen werden.

In besonderen Härtefällen, wenn es die „besonderen Umstände“ erfordern, sind die Überbrückungsleistungen länger als einen Monat zu bewilligen. Der Gesetzgeber nennt als Beispiel die von einem Amtsarzt festgestellte Reiseunfähigkeit (Drucksache 18/10211, S. 17). Die Berliner Senatsverwaltung Integration, Arbeit und Soziales listet in ihrem Rundschreiben eine Reihe von besonderen Härtefällen auf (AV § 23 SGB XII vom 25. Juni 2021, Punkt II.7.d). Die Leistungen dürfen aber, so das Rundschreiben, nur für eine „zeit-

*lich befristete Bedarfslage“ und nicht auf Dauer gewährt werden, „auch wenn das Ende der Bedarfslage erst nach Monaten oder Jahren zu erwarten ist“.*

Der 15. Senat des LSG Berlin-Brandenburg ([Az.: L 15 SO 181/18](#)) hat am 11. Juli 2019 entschieden, dass Unionsbürger solange Anspruch auf Überbrückungsleistungen haben, „wie die Ausländerbehörde gegen sie keine bestandskräftige und weiterhin wirksame Ausweisungsverfügung erlassen hat, die mit einem Einreise- und Aufenthaltsverbot verknüpft ist“.

Auch die Bewilligung von anderen als den zuvor genannten Leistungen, etwa für Bekleidung, Schuhe, Haushaltsenergie oder Mehrbedarfe ist in besonderen Härtefällen möglich.

## **Bitte beachten Sie:**

Unionsbürger sollten die Sachbearbeiter in den Sozialämtern – wenn nötig – auf die betreffenden Passagen im Rundschreiben hinweisen. Die Sozialgerichte sind an die Verwaltungsvorschrift jedoch nicht gebunden.

## **Unser Rat:**

Da die Überbrückungshilfen nicht existenzsichernd sind, sollten Sie in einem möglichen Widerspruch oder Eilantrag vor dem Sozialgericht Gründe nennen, warum Sie zusätzliche Leistungen, etwa für Kleidung, Haushaltsenergie oder für ein Sozialticket, benötigen und warum Überbrückungsleistungen länger als einen Monat gezahlt werden müssen, etwa wegen Schwangerschaft oder schwerer Krankheit.

Zusätzlich zu den Überbrückungsleistungen werden *auf Antrag* die angemessenen Kosten der Rückreise als Darlehen übernommen. Das Darlehen kommt auch für die Personen in Betracht, deren Hilfebedürftigkeit allein durch die Kosten der Rückreise entsteht ([§ 23 Abs. 3a SGB XII](#)).

Anträge auf SGB XII-Leistungen sind bei den [Berliner Sozialämtern](#) zu stellen.